

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße“ im Ortsbezirk Dotzheim

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13. Dezember 2018 auf Grundlage der Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2018 die Einrichtung eines neuen Gymnasiums in Wiesbaden beschlossen. Daraufhin wurde eine Machbarkeitsstudie für einen Neubau in Dotzheim zwischen Stegerwaldstraße und Willi-Werner-Straße erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Planbereich grundsätzlich für die Bebauung mit einem 5-zügigen Gymnasium mit 2-Feld-Sporthalle geeignet ist.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Schulstandorts geschaffen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Ein Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) dann nicht erforderlich, wenn der Eingriff bereits vor der Planung zulässig war. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht vollumfänglich zu, da die Art der Bodennutzung von „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ in „Fläche für Gemeinbedarf, Schule“ mit - der Nutzung entsprechend - erhöhter baulicher Dichte geändert wird. Durch die Inanspruchnahme einer bereits für bauliche Nutzungen vorgesehenen Fläche werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung unbeplante Außenbereichsflächen geschont.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung wird die Eingriffsregelung konkretisiert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden teilweise unmittelbar am Ort des Eingriffs ausgeglichen. Zusätzlich erfolgt ein indirekter Ausgleich durch Maßnahmen in der Kiesgrube Delkenheim.

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als „Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlage, Bestand“ dargestellt. Diese Nutzung wurde bisher nicht realisiert.

Die Berücksichtigung der verschiedenen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange erfolgt durch die Darstellung einer „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil“, da an diesem Standort der Erhalt bzw. die Entwicklung von Vegetationsstrukturen im Hinblick auf Biotopvernetzung, Landschaftsbild sowie klimatische Aspekte von besonderer Bedeutung ist.

Aufgrund des Darstellungsmaßstabs 1:10.000 der Flächennutzungsplanänderung können die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zeichnerisch nicht dargestellt werden.

Im nachgeordneten Bebauungsplan werden die Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange in Form der folgenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in die Planung integriert:

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen,
- Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung, zur Oberflächengestaltung sowie zur Versickerung bzw. Verdunstung und Verwendung von Niederschlagswasser,

- Maßnahmen zum Artenschutz (Nisthilfen für gebäude- und höhlenbrütende Vögel, künstliche Quartiere für Fledermäuse).

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die vorliegende Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen, Gutachten, Fachpläne sowie der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB vorgebracht wurden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Realisierung der bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan verbunden sind, wurden bereits bei der Aufnahme in den wirksamen Flächennutzungsplan abgearbeitet und werden vor diesem Hintergrund in der unten aufgeführten Tabelle nicht bewertet. Die Beurteilung der Auswirkungen der Änderung auf die einzelnen Schutzgüter legt die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans zugrunde.

Zusammenstellung der Wirkungsbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern unter der Annahme der Szenarien: Bestand, Umsetzung der bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan (ohne Bewertung), Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich sowie Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

--	=	hohe negative Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
-	=	negative Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
+/-	=	neutrale Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
+	=	positive Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
++	=	hohe positive Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen durch die Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellung	Bewertung	
			Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich, keine Umsetzung des FNP	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
Fläche	ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen, geringe bauliche Nutzung und Versiegelung	Zunahme der Versiegelung, Flächen sind der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung entzogen	keine Veränderungen zu erwarten	keine erheblichen Auswirkungen
			+/-	+/-
Boden	ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen, geringe bauliche Nutzung und Versiegelung	teilweise Versiegelungen bzw. Befestigung, evtl. Sondierung auf Kampfmittel	keine Veränderungen zu erwarten,	Zunahme der Bodenversiegelung, evtl. Sondierung auf Kampfmittel
			+/-	-
Wasser	Heilquellenschutzgebiet, keine Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete oder Fließ- und Stillgewässer vorhanden, auf Grund der Bodenbeschaffenheit eingeschränkte Versickerungsleistung, keine Hinweise auf Grundwasserbelastungen	durch Flächenversiegelung mäßig verringerte Grundwasserneubildung und leichte Erhöhung des Obeflächenabflusses	keine Veränderungen zu erwarten	durch Flächenversiegelung verringerte Grundwasserneubildung und erhöhter Oberflächenabfluss, Kompensation durch Festsetzung im nachgeordneten Bebauungsplan zu Versickerung und Nutzung des Regenwassers; extreme Niederschlagsmengen können bis zu einem gewissen Grad im Gebiet zurückgehalten werden
			+/-	+

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen durch die Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellung	Bewertung	
			Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich, keine Umsetzung des FNP	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
Klima und Luft	überwiegend klimatische Pufferzone „Gartenbauzone“ sowie potenziell aktives Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet Typ Ackerland/Grünland, im Verlauf der Willi-Werner-Straße potenzielle Luftleitbahn, Kaltluftströmung setzt in den frühen Nachtstunden, ein, in der zweiten Nachthälfte herrschen Talwinde aus Nordwest-Südost-Richtung vor, mäßige lufthygienische Belastung aufgrund der Lage im Ballungsraum und der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen	geringe Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen, leichte Zunahme der Luftbelastung durch motorisierten Ziel- und Quellverkehr	keine Veränderungen zu erwarten	Angesichts der nur mäßigen Bedeutung des Planbereichs für die Kaltluftentstehung und der nur geringen Auswirkungen des Vorhabens auf den Kaltluftabfluss und das lokale Windsystem werden negative Auswirkungen für die klimatischen Ausgleichsfunktionen von nur geringer Erheblichkeit prognostiziert. Eine Zunahme der Luftbelastung durch motorisierten Ziel- und Quellverkehr ist zu erwarten.
			+/-	-
Tiere	für städtische Verhältnisse artenreiche Fauna. einzelne Vogel- und Fledermausarten befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder gelten als gefährdet. potenzielle Habitatstrukturen für Zauneidechsen, kein Nachweis für ein Vorkommen von Zauneidechsen	Fauna weniger vielfältig und artenreich, teilweise Verlust von Habitatstrukturen	keine Veränderungen zu erwarten	Auswirkungen auf wildlebende Tiere aufgrund des Habitatverlusts, Maßnahmen zum Artenschutz (Nisthilfen für gebäude- und höhlenbrütende Vögel, Quartiere für Fledermäuse)
			+/-	+/-
Pflanzen	für städtische Verhältnisse vergleichsweise hohe Vielfalt der Biotop- und Vegetationsstrukturen, seltene und/oder gefährdete Biotope oder Pflanzenarten kommen nicht vor	Biotop- und Vegetationsstruktur weniger vielfältig und artenreich	keine Veränderungen zu erwarten	Verlust der wildlebenden Vegetationsstrukturen; durch Festsetzungen auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplans können der wertvolle Baumbestand teilweise erhalten und Vegetationsstrukturen weiterentwickelt werden
			+/-	-
Biologische Vielfalt	für städtische Verhältnisse relativ hohe biologische Vielfalt; allerdings häufig vorkommende und ungefährdete Lebensgemeinschaften und Strukturen	biologische Vielfalt auf dem Sportplatzgelände geringer ausgeprägt	keine Veränderungen zu erwarten	vorübergehender Verlust biologischer Vielfalt; kurz- bis mittelfristig Entwicklung von Strukturen mit annähernd gleicher Wertigkeit und biologischer Vielfalt auf dem Schulgelände
			+/-	+/-

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen durch die Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellung	Bewertung	
			Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich, keine Umsetzung des FNP	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
Landschaftsbild/Stadtbild	kleinteilige Strukturen einer extensiven Gartennutzung; Ackerbau; Umfeld funktional geprägt; einige markante, ältere Einzelbäume; Gebiet ist nur bedingt einsehbar; keine weitergehenden Blickbeziehungen	Veränderung des Erscheinungsbildes der Ortsrandstrukturen, Sportgelände mit technisch-funktionalen Einrichtungen und gestalteten Freiräumen	keine Veränderungen zu erwarten	Veränderung des Erscheinungsbildes der Ortsrandstrukturen, zeitgemäßer Siedlungsbereich mit markanten Gebäudekomplex und gestalteten Außenanlagen, passt in die städtebauliche Umgebung
			+/-	+/-
Mensch/ Gesundheit - Lärm	Schallemissionen aus dem angrenzenden Gewerbe, dem Wertstoffhof, dem Sportplatzbetrieb und dem Straßenverkehr (Stegerwaldstraße)	leichte Zunahme der Lärmemissionen durch den Sportbetrieb und die damit verbundenen Ziel- und Quellverkehre	keine Veränderungen zu erwarten	Lärmemissionen des Schulbetriebs und des Straßenverkehrs erreichen kein immissionsschutzrechtlich erhebliches Ausmaß, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen werden im nachgeordneten Bebauungsplan festgesetzt
			+/-	+/-
Mensch/ Gesundheit - Klima/ Lufthygiene	überwiegend klimatische Pufferzone „Gartenbauzone“ sowie potenziell aktives Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet Typ Ackerland/Grünland, im Verlauf der Willi-Werner-Straße potenzielle Luftleitbahn, Kaltluftströmung setzt in den frühen Nachtstunden, ein, in der zweiten Nachthälfte herrschen Talwinde aus Nordwest-Südost-Richtung vor, mäßige lufthygienische Belastung aufgrund der Lage im Ballungsraum und der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen	geringe Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen, leichte Zunahme der Luftbelastung durch motorisierten Ziel- und Quellverkehr	keine Veränderungen zu erwarten	Angesichts der nur mäßigen Bedeutung des Planbereichs für die Kaltluftentstehung und der nur geringen Auswirkungen des Vorhabens auf den Kaltluftabfluss und das lokale Windsystem werden negative Auswirkungen für die klimatischen Ausgleichsfunktionen von nur geringer Erheblichkeit prognostiziert. In benachbarten Siedlungsnutzungen sind keine wesentliche Änderung der Durchlüftungs- und Kaltluftbelüftungsverhältnisse zu erwarten. Eine Zunahme der Luftbelastung durch motorisierten Ziel- und Quellverkehr ist zu erwarten.
			+/-	+/-
Mensch/ Gesundheit - Erholung	private Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten (Gärten), teilweise uneinsehbar, fehlende Wegeverbindungen, Gebiet im Sinne einer wohnungsnahen landschaftsbezogenen Erholung kaum nutzbar	Aufwertung der Erholungsfunktion durch öffentliche Nutzung als Sportgelände mit entsprechender Infrastruktur	keine Veränderungen zu erwarten	öffentliche Nutzung, Erholungsfunktion für Schüler und Lehrer im Bildungs- und Arbeitsumfeld, auch in den Außenanlagen, Zielrichtung der Erholungsfunktion ändert sich, nicht die Qualität
			-	+/-

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen durch die Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellung	Bewertung	
			Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich, keine Umsetzung des FNP	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
Kultur- und Sachgüter	Es liegen keine Anhaltspunkte über das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor.	keine Veränderungen zu erwarten.	keine Veränderungen zu erwarten	keine Veränderungen zu erwarten.
			+/-	+/-
Wechselwirkungen		Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der FNP-Aufstellung behandelt	keine Veränderungen zu erwarten	Die Umsetzung der Planung führt zu Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem Verlust von Bodenfunktionen, Vegetationsflächen, sowie Nahrungs- und Lebensräumen für Tiere. Die Neubauten wirken auf die lokalen Klimafunktionen, den Wasserhaushalt sowie das Stadtbild. Negative Wirkungen können durch Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplan minimiert werden. Zugunsten der Errichtung einer weiterführenden Schule werden keine unbepflanzten Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen.
			+/-	+/-
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkung der Durchführung der Planung				Die Berücksichtigung der verschiedenen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange erfolgt durch die Darstellung einer „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil“, da an diesem Standort der Erhalt bzw. die Entwicklung von Vegetationsstrukturen im Hinblick auf Biotopvernetzung, Landschaftsbild sowie klimatische Aspekte von besonderer Bedeutung ist. Die Umsetzung der in der Planung aufgeführten Maßnahmen wird zu keiner signifikanten Veränderung der Gesamtsituation der Umweltbelange führen Aufgrund des Darstellungsmaßstabs 1:10.000 der Flächennutzungsplanänderung können die Maßnahmen zeichnerisch nicht dargestellt werden. Entsprechende Festsetzungen erfolgen im nachgeordneten Bebauungsplan.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden keine Äußerungen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) wurden Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen. Die wesentlichen Inhalte und die daraus resultierenden Auswirkungen mit Begründungen nachstehend:

Äußerung	Auswirkung	Begründung
Die Ausweisung als „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil“ wird begrüßt, da an diesem Standort der Erhalt/die Entwicklung eines hohen Grünanteils von besonderer Bedeutung ist (Biotopvernetzung, Landschaftsbild, klimatische Aspekte).	Die Äußerung wurde zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Es wurde keine Anregung zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
Die Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussage wurde in die Begründung/den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
Die Auswertung der Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussage wurde in die Begründung/den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
Das Plangebiet liegt in der quantitativen Schutzzone B4-neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen „Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen“ der Landeshauptstadt Wiesbaden.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussagen wurden in die Begründung/den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
Grundlagen für die Bewertung und Berechnung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB - Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland Pfalz“ zu entnehmen. Die hessische Kompensationsverordnung vom 26.10.2018 sieht ebenfalls eine weitergehende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden vor.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Aussagen zum Bodenschutz wurden in die Begründung/den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
In unmittelbarer Nähe zur geplanten Schule liegt der nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte und betriebene Wertstoffhof Dotzheim. Staub- und Geruchsemissionen sind auf Grund der dort zum Umschlag lagernden Abfälle nicht zu besorgen. Die Schallimmissionen des Wertstoffhofs dürfen gemeinsam mit der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte an den folgenden Immissionsaufpunkten nicht überschreiten: Stegerwaldstr. 30, tagsüber 65 dB(A) - ca. 20 m Luftlinie zum Wertstoffhof und Erich-Ollenhauer-Str. 268, tagsüber 60 dB(A) - ca. 60 m Luftlinie Der kleinste Abstand zwischen der geplanten Schule (Bauteil A) und dem Wertstoffhof beträgt ca. 80 m Luftlinie. Auf Grund der Entfernung ist davon auszugehen, dass mindestens die Immissionsrichtwerte der oben genannten Immissionsaufpunkte auch für die Schule eingehalten werden.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Aussagen zu Schallemissionen des Wertstoffhofs wurden in die Begründung/den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurden Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen. Die wesentlichen Inhalte und die daraus resultierenden Beschlüsse mit Begründungen nachstehend:

Stellungnahme	Auswirkung	Begründung
Das Fazit im Umweltbericht, dass es gegenüber den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan durch die Änderung nicht zu negativen Umweltauswirkungen kommt, ist zu überprüfen. Eine Aufwertung des Stadtbildes ist nicht zu erkennen, ebenso ist die Schonung von unbeplanten natürlichen Böden im Außenbereich nicht nachgewiesen. Insgesamt bedeutet die Umplanung gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan auch auf dieser Ebene negative Umweltauswirkungen.	Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt. In der Begründung/dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden die Formulierungen zur Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen sowie zum Stadtbild angepasst.	Der Planbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits vollständig als Fläche für Sport- und Spielanlagen überplant. Unter diesem Aspekt findet lediglich eine Umwidmung der Flächen bzw. ihrer Zweckbestimmung statt, d.h. unbeplante natürliche Böden im Außenbereich werden nicht in Anspruch genommen.
In der Nähe der Bebauung befinden sich Trinkwassertransportleitungen und Kabel der Hessewasser. Eine Überbauung innerhalb des Schutzstreifens der Rohrleitung ist nicht zulässig. Auch eine Bepflanzung ist an dieser Stelle mit Bäumen oder Sträuchern kann nicht erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwassertransportleitungen und damit der Trinkwasserqualität ist auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Bepflanzungen getroffen. Aussagen zu Trinkwassertransportleitungen und Schutzstreifen sind in der Begründung/dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.
Öffentliche Kanäle dürfen (...) nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden. (...) Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigem Bewuchs freizuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Bepflanzungen getroffen.
Im Planungsbereich liegt eine landwirtschaftliche Ackerfläche von 0,59 ha. Der Bodenviewer Hessen zeigt hier ein hohes Ertragspotential mit 70 bis 75 Wertpunkten an, was durch die geplante Überbauung unwiderruflich für die landwirtschaftliche Nutzung verloren geht. Die Ackerflächen werden aktuell von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Eine Existenzgefährdung für den betroffenen Betrieb besteht durch den Verlust der Flächen nicht. Die betroffenen Flurstücke sind Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Auf einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird verwiesen. Es wird begrüßt, dass ein Ausgleich der defizitären Biotopwertpunkte bzw. eine Kompensation durch Maßnahmen in der Kiesgrube Delkenheim durchgeführt wird. Ein weiterer Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen kann dadurch vermieden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht. Dem Grundsatz, dass im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, wurde unter anderem durch die Umwandlung einer bereits beplanten Fläche Rechnung getragen.

Stellungnahme	Auswirkung	Begründung
<p>An der Ecke Stegerwaldstraße/Erich-Ollenhauer-Straße wurden Tiefbauarbeiten unter Einsatz von lauten Maschinen durchgeführt. Dadurch wurde die Fauna im Gehölzgebiet erheblich gestört.</p> <p>Die Untersuchungen bzw. Kartierungen des Faunavorkommens wurden in den Monaten April bzw. Mai bis September 2020 vorgenommen. Zwei der acht Untersuchungen wurden in dem Zeitraum bzw. kurz nach der Straßenbaustörung durchgeführt.</p> <p>Insofern ist der Aussagewert der Gutachten bezüglich der tatsächlich vorhandenen Fauna stark eingeschränkt. Es ist eine weitere Begutachtung ohne störende Einflüsse in 2021 erforderlich, damit alle, auch zeitweise vertriebene Faunaarten ungestört erfasst und Ausgleichsmaßnahmen gfs. aufgesetzt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.</p>	<p>Der Forderung nach einer weiteren faunistischen Begutachtung wird nicht gefolgt. Die vogelkundlichen Erfassungsstandards stellen durch mehrmalige Begehungen sicher, dass Arten, die aus welchen Gründen auch immer an einem Termin nicht im Gebiet gehört oder gesichtet werden können, an anderen Terminen erfasst werden.</p> <p>Der Aussagewert der Gutachten wird daher weiterhin als vollständig angesehen.</p>
<p>Die Auswertung von Kriegsluftbildern hat ergeben, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist ein systematisches Sondieren vor Beginn der Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen bis in einer Tiefe von 5 Meter erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.</p>	<p>In der Begründung/dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden die Aussagen zum Schutzgut Boden ergänzt.</p>